

# ANTIDISKRIMINIERUNGSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Name:

- DE: Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung
- EN: Committee on the Elimination of Racial Discrimination
- Abkürzung: CERD

### Zugrundeliegender Vertrag:

- DE: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung / Antidiskriminierungsabkommen
- EN: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
- Abkürzung: ICERD
- Datum der Verabschiedung: 21. Dezember 1965
- Internationales Inkrafttreten: 4. Januar 1969

### Ratifizierung durch Deutschland:

- Datum der Unterzeichnung: 10. Februar 1967
- Datum der Ratifizierung: 16. Mai 1969
- Inkrafttreten in Deutschland: 15. Juni 1969

### Fakultativprotokoll: -

### Zusammensetzung der Ausschussmitglieder:

- 18 unabhängige Expert\*innen
- Amtszeit für 4 Jahre; alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder neu gewählt; Wiederwahl möglich
- Mitglied aus Deutschland: derzeit keine

### Ausschusssitzungen

- Dreimal jährlich
- Sitzungsort: Genf

## II. GESCHÜTZTE MENSCHENRECHTE

Zentrales völkerrechtliches Menschenrechtsinstrument zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung in allen Lebensbereichen. Besonders relevant im Bereich Asyl und Migration ist das Diskriminierungsverbot aufgrund von „Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler bzw. ethnischer Herkunft“ (Art. 1 CERD). Dies schließt ein, dass Staaten keine Personen in Länder abschieben dürfen, in denen sie aufgrund ihrer ethnischen oder rassistischen Zugehörigkeit verfolgt oder diskriminiert werden.

### Zentrale geschützte Rechte:

- Beseitigung rassistischer Diskriminierung (Art. 1, 2)
- Verbot von Segregation und Apartheid (Art. 3)
- Verbot rassistischer Hassrede und Propaganda (Art. 4)
- Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsschutz in zentralen Lebensbereichen (Art. 5)
- Recht auf wirksamen Rechtsschutz und Entschädigung (Art. 6)
- Verpflichtung zu Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen gegen Diskriminierung (Art. 7)

# ANTIDISKRIMINIERUNGSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## III. VERFAHRENSARTEN

- **Individualbeschwerdeverfahren (Art. 14 CERD):** Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung durch Einzelpersonen oder Gruppen. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann Empfehlungen zur Abhilfe der festgestellten Verletzung aussprechen.
- **Untersuchungsverfahren: -**
- **Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 11-13 CERD):** Geltendmachung einer Vertragsverletzung durch einen Staat gegen einen anderen Staat, wenn er der Ansicht ist, dass dieser die Rechte aus der Konvention verletzt.
- **Staatenberichtsverfahren (Art. 9 CERD):** Einreichung von Erstberichten zwei Jahre nach Inkrafttreten des CAT, anschließend alle vier Jahre Folgeberichte. Der Ausschuss prüft die Berichte und richtet abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“) mit Kritik und Empfehlungen an den Staat.

Deutschland hat CERD ratifiziert und damit die entsprechenden Verfahren anerkannt.

## IV. ENTSCHEIDUNGSARTEN IM INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

### Sachentscheidung:

- DE: Auffassung
- EN: View
- Rechtsgrundlage: Art. 14 Abs. 7 CERD, Regel 113 der Verfahrensordnung

### Einstweilige Maßnahme:

- EN: Interim measure
- Rechtsgrundlage: Art. 14 Abs. 1 CERD, Regel 104 der Verfahrensordnung

### Unzulässigkeitsentscheidung

- EN: Inadmissibility Decision
- Rechtsgrundlage: Art. 14 Abs. 1 CERD, Regel 108 der Verfahrensordnung

### Einstellungsentscheidung

- EN: Discontinuance Decision
- Rechtsgrundlage: Art. 14 Abs. 1 CERD, Regel 109 der Verfahrensordnung

### Abweichende Meinungen:

- EN: Dissenting Opinion
- Rechtsgrundlage: Regel 113 der Verfahrensordnung

## V. ZENTRALE QUELLEN

### UN Jurisprudence Database

Datenbank zu Ausschussentscheidungen

### UN Treaty Body Database

Datenbank mit allen Ausschussdokumenten

### Deutschland im Menschenrechtssystem

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte

# SOZIALRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Name:

- DE: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- EN: Committee on Economic, Social and Cultural Rights
- Abkürzung: CESCR

### Zugrundeliegender Vertrag:

- DE: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte / Sozialpakt
- EN: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
- Abkürzung: ICESCR
- Datum der Verabschiedung: 16. Dezember 1966
- Internationales Inkrafttreten: 3. Januar 1976

### Ratifizierung durch Deutschland:

- Datum der Unterzeichnung: 9. Oktober 1968
- Datum der Ratifizierung: 17. Dezember 1973
- Inkrafttreten in Deutschland: 3. Januar 1976

### Fakultativprotokoll zum Sozialpakt:

- Internationales Inkrafttreten: 5. Mai 2013
- Ratifizierung durch Deutschland: 20. April 2023
- Inkrafttreten in Deutschland: 20. Juli 2023

### Zusammensetzung der Ausschussmitglieder:

- 18 unabhängige Expert\*innen
- Amtszeit für 4 Jahre; Wiederwahl unbegrenzt
- Mitglied aus Deutschland: Michael Windfuhr, 2017-2028

### Ausschusssitzungen

- Zweimal jährlich für 3 Wochen
- Sitzungsort: Genf

## II. GESCHÜTZTE MENSCHENRECHTE

Durch den Sozialpakt sind Staaten dazu verpflichtet, diskriminierungsfreien Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zu gewährleisten. Er wurde gemeinsam mit dem Zivilpakt abgeschlossen. Art. 2 Nr. 1 des Sozialpakts verlangt eine progressive Umsetzung dieser Rechte: Vertragsstaaten müssen alle Optionen ausschöpfen, um die Rechte für alle zu verwirklichen (s. dazu: [DIMR, Sozialpakt \(ICESCR\)](#)).

### Zentrale geschützte Rechte:

- Arbeitsleben (Art. 6-8)
- Soziale Sicherheit (Art. 9)
- Schutz der Familie (Art. 10)
- Angemessener Lebensstandard (Art. 11)
- Gesundheitsschutz (Art. 12)
- Bildung (Art. 13 und 14)
- Kultur sowie Wissenschaft und Forschung (Art. 15)

# SOZIALRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## III. VERFAHRENSARTEN

- **Individualbeschwerdeverfahren (Art. 1 ff. des Fakultativprotokolls):** Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung durch Einzelpersonen oder Personengruppen. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann Empfehlungen zur Abhilfe der festgestellten Verletzung aussprechen.
- **Untersuchungsverfahren (Art. 11 des Fakultativprotokolls):** Geltendmachung einer Vertragsverletzung durch einen Staat gegen einen anderen Staat, wenn er der Ansicht ist, dass dieser die Rechte aus der Konvention verletzt.
- **Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 10 des Fakultativprotokolls):** Geltendmachung einer Vertragsverletzung durch einen Staat gegen einen anderen Staat, wenn er der Ansicht ist, dass dieser die Rechte aus der Konvention verletzt.
- **Staatenberichtsverfahren (Art. 16-17 ICESCR):** Einreichung von Erstberichten zwei Jahre nach Inkrafttreten des WSK-Pakts, anschließend alle fünf Jahre Folgeberichte. Der Ausschuss prüft die Berichte und richtet abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“) mit Kritik und Empfehlungen an den Staat.

Deutschland hat nur das Individualbeschwerdeverfahren übernommen (BGBL. 2023 II Nr. 4 vom 12.01.2023).

## IV. ENTSCHEIDUNGSARTEN IM INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

### Sachentscheidung:

- DE: Auffassung
- EN: View
- Rechtsgrundlage: Art. 1 des Fakultativprotokolls

### Einstweilige Maßnahme:

- EN: Interim measure
- Rechtsgrundlage: Art. 5 des Fakultativprotokolls

### Unzulässigkeitsentscheidung

- EN: Inadmissibility Decision
- Rechtsgrundlage: Art. 3 des Fakultativprotokolls

### Einstellungsentscheidung

- EN: Discontinuance Decision
- Rechtsgrundlage: Regel 18 der Verfahrensordnung

### Abweichende Meinungen:

- EN: Dissenting Opinion
- Rechtsgrundlage: Regel 17 der Verfahrensordnung

## V. ZENTRALE QUELLEN

### UN Jurisprudence Database

Datenbank zu Ausschussentscheidungen

### Deutschland im Menschenrechtssystem

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte

### UN Treaty Body Database

Datenbank mit allen Ausschussdokumenten

### Anhängigen Verfahren

Liste mit anhängigen Verfahren

# MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Name:

- DE: Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte
- EN: Committee for Civil and Political Rights
- Abkürzung: CCPR

### Zugrundeliegender Vertrag:

- DE: Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte / Zivilpakt
- EN: International Covenant on Civil and Political Right
- Abkürzung: ICCPR
- Datum der Verabschiedung: 16. Dezember 1966
- Internationales Inkrafttreten: 23. März 1976

### Ratifizierung durch Deutschland:

- Datum der Unterzeichnung: 9. Oktober 1968
- Datum der Ratifizierung: 17. Dezember 1973
- Inkrafttreten in Deutschland: 23. März 1976;  
Ausnahme: Art. 41 am 28. März 1979

### Fakultativprotokolle zum Menschenrechtsausschuss:

- 1. Fakultativprotokoll zum Recht auf Individualbeschwerde. Internationales Inkrafttreten am 23. Mai 1976; Inkrafttreten in Deutschland am 25. November 1993.
- 2. Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe. Internationales Inkrafttreten am 11. Juli 1991; Inkrafttreten in Deutschland am 18. November 1992.

### Zusammensetzung der Ausschussmitglieder:

- 18 unabhängige Expert\*innen
- Amtszeit für 4 Jahre; Wiederwahl unbegrenzt
- Mitglied aus Deutschland: derzeit keine

### Ausschusssitzungen

- Dreimal jährlich für 3 Wochen
- Sitzungsort: Genf

## II. GESCHÜTZTE MENSCHENRECHTE

Der Zivilpakt wurde gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) verabschiedet. Zivil- und Sozialpakt sind einheitlich aufgebaut, wodurch die bürgerlich-politischen Rechte im Kontext wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte betrachtet werden. Besonders relevant ist das Non-Refoulement-Prinzip im Migrations- und Auslieferungsrecht (Art. 6–7, 2, 26 ICCPR).

### Zentrale geschützte Rechte:

- Recht auf Leben (Art. 6)
- Verbot von Folter und grausamer Behandlung (Art. 7)
- Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 8)
- Recht auf Schutz des Privatlebens (Art. 17)
- Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 19)
- Religionsfreiheit (Art. 18)
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 21, 22)
- Aktives und passives Wahlrecht (Art. 25)
- Rechte von Minderheiten (Art. 27)
- Allgemeines Diskriminierungsverbot (Art. 2, Art. 26)
- Verfahrensgarantien: Recht auf ein faires Verfahren, rechtliches Gehör, Unschuldsvermutung, Zugang zu Rechtsmitteln (Art. 14)

# MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## III. VERFAHRENSARTEN

- **Individualbeschwerdeverfahren (Art. 1 ff. 1. Fakultativprotokoll):** Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung durch Einzelpersonen oder Gruppen. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann Empfehlungen zur Abhilfe der festgestellten Verletzung aussprechen.
- **Untersuchungsverfahren: -**
- **Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 41 ICCPR):** Geltendmachung einer Vertragsverletzung durch einen Staat gegen einen anderen Staat, wenn er der Ansicht ist, dass dieser die Rechte aus der Konvention verletzt.
- **Staatenberichtsverfahren (Art. 40 ICCPR):** Einreichung von Erstberichten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Zivilpakts, anschließend alle vier Jahre Folgeberichte. Der Ausschuss prüft die Berichte und richtet abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“) mit Kritik und Empfehlungen an den Staat.

Deutschland hat den ICCPR und das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit die entsprechenden Verfahren anerkannt (vgl. BGBl. 1992 II S. 173).

## IV. ENTSCHEIDUNGSARTEN IM INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

### Sachentscheidung:

- DE: Auffassung
- EN: view
- Art. 5 Abs. 4 des 1. Fakultativprotokolls

### Einstweilige Maßnahme:

- EN: Interim measure
- Rechtsgrundlage: Regel 94 der Verfahrensordnung

### Unzulässigkeitsentscheidung

- EN: Inadmissibility Decision
- Rechtsgrundlage: Art. 5 Abs. 2 des 1. Fakultativprotokolls, Regel 93 der Verfahrensordnung

### Einstellungsentscheidung

- EN: Discontinuance Decision
- Rechtsgrundlage: Regel 104 der Verfahrensordnung

### Abweichende Meinungen:

- EN: Dissenting Opinion
- Rechtsgrundlage: Regel 103 der Verfahrensordnung

## V. ZENTRALE QUELLEN

### UN Jurisprudence Database

Datenbank zu Ausschussentscheidungen

### Deutschland im Menschenrechtssystem

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte

### UN Treaty Body Database

Datenbank mit allen Ausschussdokumenten

### Sitzungsliste

Liste mit Dokumenten pro Sitzung

# FRAUENRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Name:

- DE: Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
- EN: Committee on the Elimination of Discrimination against Women
- Abkürzung: CEDAW

### Zugrundeliegender Vertrag:

- DE: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau / Frauenrechtskonvention
- EN: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
- Abkürzung: CEDAW
- Datum der Verabschiedung: 18. Dezember 1979
- Internationales Inkrafttreten: 3. September 1981

### Ratifizierung durch Deutschland:

- Datum der Unterzeichnung: 17. Juli 1980
- Datum der Ratifizierung: 10. Juli 1985
- Inkrafttreten in Deutschland: 9. August 1985

### Fakultativprotokoll zum Frauenrechtsausschuss:

- Internationales Inkrafttreten: 22. Dezember 2000
- Ratifizierung durch Deutschland: 15. Januar 2002
- Inkrafttreten in Deutschland: 15. April 2002

### Zusammensetzung der Ausschussmitglieder:

- 23 unabhängige Expert\*innen
- Amtszeit für 2 Jahre; Wiederwahl möglich, vorausgesetzt Rotationsprinzip bleibt erhalten
- Mitglied aus Deutschland: derzeit keine

### Ausschusssitzungen

- Dreimal jährlich
- Sitzungsort: Genf

## II. GESCHÜTZTE MENSCHENRECHTE

Zentrales völkerrechtliches Menschenrechtsinstrument zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen. Es erfasst insbesondere das politische und öffentliche Leben (Teil II), den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich (Teil III) sowie das Zivilrecht einschließlich Ehe- und Familienrecht (Teil IV). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, eine aktive Politik zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen zu verfolgen.

### Zentrale geschützte Rechte:

- Diskriminierungsverbot (Art. 2)
- Aktive Förderung der Gleichberechtigung (Art. 3)
- Abschaffung von Frauenhandel und Ausbeutung (Art. 6)
- Beseitigung der Diskriminierung im öffentlichen Leben (Art. 7)
- Beseitigung der Diskriminierung im Bildungsbereich (Art. 10)
- Beseitigung der Diskriminierung im Berufsleben (Art. 11)
- Beseitigung der Diskriminierung im Gesundheitswesen (Art. 12)
- Beseitigung der Diskriminierung im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Art. 13)
- Gleichberechtigung in Ehe und Familie (Art. 16)

# FRAUENRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## III. VERFAHRENSARTEN

- **Individualbeschwerdeverfahren (Art. 1 ff. des Fakultativprotokolls):** Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung durch Einzelpersonen oder Gruppen. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann Empfehlungen zur Abhilfe der festgestellten Verletzung aussprechen.
- **Untersuchungsverfahren (Art. 8, 9 des Fakultativprotokolls):** Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch den Ausschuss bei verlässlichen Hinweisen auf schwerwiegende oder systematische Vertragsverletzungen. Dieser prüft die Situation und kann Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Missstände an den Staat richten.
- **Staatenbeschwerdeverfahren: -**
- **Staatenberichtsverfahren (Art. 18 CEDAW):** Einreichung von Erstberichten ein Jahr nach Inkrafttreten von CEDAW, anschließend in der Regel alle vier Jahre Folgeberichte. Der Ausschuss prüft die Berichte und richtet abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“) mit Kritik und Empfehlungen an den Staat.

Deutschland hat CEDAW und das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit die entsprechenden Verfahren anerkannt.

## IV. ENTSCHEIDUNGSARTEN IM INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

### Sachentscheidung:

- DE: Auffassung
- EN: View
- Rechtsgrundlage: Art. 7 Abs. 3 des Fakultativprotokolls

### Einstweilige Maßnahme:

- EN: Interim measure
- Rechtsgrundlage: Art. 5 des Fakultativprotokolls, Regel 63 der Verfahrensordnung

### Unzulässigkeitsentscheidung

- EN: Inadmissibility Decision
- Rechtsgrundlage: Art. 4 des Fakultativprotokolls, Regel 70 der Verfahrensordnung

### Einstellungsentscheidung

- EN: Discontinuance Decision
- Rechtsgrundlage: Regel 74 Abs. 8 der Verfahrensordnung

### Abweichende Meinungen:

- EN: Dissenting Opinion
- Rechtsgrundlage: Regel 72 Abs. 6 der Verfahrensordnung

## V. ZENTRALE QUELLEN

### UN Jurisprudence Database

Datenbank zu Ausschussentscheidungen

### UN Treaty Body Database

Datenbank mit allen Ausschussdokumenten

### Deutschland im Menschenrechtssystem

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte

# ANTIFOLTERAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Name:

- DE: Ausschuss gegen Folter
- EN: Committee against Torture
- Abkürzung: CAT

### Zugrundeliegender Vertrag:

- DE: Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe / Antifolterkonvention
- EN: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
- Abkürzung: CAT
- Datum der Verabschiedung: 10. Dezember 1984
- Internationales Inkrafttreten: 26. Juni 1987

### Ratifizierung durch Deutschland:

- Datum der Unterzeichnung: 1987 (DDR), 1990 (BRD)
- Datum der Ratifizierung: 1990
- Inkrafttreten in Deutschland: 31.10.1990

### Fakultativprotokolle zum Antifolterausschuss:

- Internationales Inkrafttreten: 22. Juni 2006
- Ratifizierung durch Deutschland: 4. Dezember 2008
- Inkrafttreten in Deutschland: 3. Januar 2009

### Zusammensetzung der Ausschussmitglieder:

- 10 unabhängige Expert\*innen
- Amtszeit für 4 Jahre; Wiederwahl unbegrenzt
- Mitglied aus Deutschland: derzeit keine

### Ausschusssitzungen

- Dreimal jährlich für 3 Wochen
- Sitzungsort: Genf

## II. GESCHÜTZTE MENSCHENRECHTE

Das Folterverbot gründet auf Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 7 Zivilpakts. Eine zentrale Konkretisierung enthält zudem Art. 3 EMRK, der ein absolutes Folterverbot garantiert. Im Migrationsrecht ist besonders Art. 3 CAT relevant: Hier ist anerkannt, dass ein Individualbeschwerdeverfahren sich auch gegen einen Staat richten kann, in dem keine Folter durch staatliche Behörden droht, der aber eine Abschiebung in ein Land bezweckt, in dem Folter droht.

### Zentrale geschützte Rechte:

- Folterdefinition (Art. 1)
- Non-refoulement, Verbot der Auslieferung (Art.3)
- Recht auf Untersuchung (Art. 12)
- Recht auf Verfahren (Art. 13)
- Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung (Art. 14)

# ANTIFOLTERAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## III. VERFAHRENSARTEN

- **Individualbeschwerdeverfahren (Art. 22 CAT):** Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung durch Einzelpersonen oder Gruppen. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann Empfehlungen zur Abhilfe der festgestellten Verletzung aussprechen.
- **Untersuchungsverfahren (Art. 20 CAT):** Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch den Ausschuss bei verlässlichen Hinweisen auf schwerwiegende oder systematische Vertragsverletzungen. Dieser prüft die Situation und kann Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Missstände an den Staat richten.
- **Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 21 CAT):** Geltendmachung einer Vertragsverletzung durch einen Staat gegen einen anderen Staat, wenn er der Ansicht ist, dass dieser die Rechte aus der Konvention verletzt.
- **Staatenberichtsverfahren (Art. 19 CAT):** Einreichung von Erstberichten zwei Jahre nach Inkrafttreten des CAT, anschließend alle vier Jahre Folgeberichte. Der Ausschuss prüft die Berichte und richtet abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“) mit Kritik und Empfehlungen an den Staat.

Deutschland hat das CAT ratifiziert und damit die entsprechenden Verfahren anerkannt (vgl. BGBl. 1987 II S. 173).

## IV. ENTSCHEIDUNGSARTEN IM INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

### Sachentscheidung:

- DE: Auffassung
- EN: View
- Rechtsgrundlage: Art. 22 CAT

### Einstweilige Maßnahme:

- EN: Interim measure
- Rechtsgrundlage: Regel 114 der Verfahrensordnung

### Unzulässigkeitsentscheidung

- EN: Inadmissibility Decision
- Rechtsgrundlage: Art. 22 CAT, Regel 116 der Verfahrensordnung

### Einstellungsentscheidung

- EN: Discontinuance Decision
- Rechtsgrundlage: Regel 116 der Verfahrensordnung

### Abweichende Meinungen:

- EN: Dissenting Opinion
- Rechtsgrundlage: Regel 119 der Verfahrensordnung

## V. ZENTRALE QUELLEN

### UN Jurisprudence Database

Datenbank zu Ausschussentscheidungen

### Deutschland im Menschenrechtssystem

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte

### UN Treaty Body Database

Datenbank mit allen Ausschussdokumenten

### Sitzungsliste

Liste mit Dokumenten pro Sitzung

# KINDERRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Name:

- DE: Ausschuss für die Rechte des Kindes / KRK-Ausschuss
- EN: Committee on the Rights of the child
- Abkürzung: CRC

### Zugrundeliegender Vertrag:

- DE: Übereinkommen über die Rechte des Kindes / Kinderrechtskonvention
- EN: Convention on the Rights of the Child
- Abkürzung: CRC
- Datum der Verabschiedung: 20. November 1989
- Internationales Inkrafttreten: 2. September 1990

### Ratifizierung durch Deutschland:

- Datum der Unterzeichnung: 26. Januar 1990
- Datum der Ratifizierung: 6. März 1992
- Inkrafttreten in Deutschland: 5. April 1992
- Vorbehalte Deutschlands: Bis 2010 behielt sich Deutschland vor, dass die Konvention das Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht unmittelbar verändert; alle Vorbehalte wurden 2010 aufgehoben.

### Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention:

- 1. Fakultativprotokoll zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Internationales Inkrafttreten am 12. Februar 2002; Inkrafttreten in Deutschland am 13.12.2005.
- 2. Fakultativprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie. Internationales Inkrafttreten am 18. Januar 2002; Inkrafttreten in Deutschland am 15. Juli 2009.
- 3. Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerde-, Staatenbeschwerde- und Untersuchungsverfahren. Internationales Inkrafttreten am 14. April 2014; Inkrafttreten in Deutschland am 14. April 2014.

### Zusammensetzung der Ausschussmitglieder:

- 18 unabhängige Expert\*innen
- Amtszeit für 4 Jahre; einmalige Wiederwahl möglich
- Mitglied aus Deutschland: derzeit keine

### Ausschusssitzungen

- Dreimal jährlich für 3 Wochen
- Sitzungsort: Genf

## II. GESCHÜTZTE MENSCHENRECHTE

Durch die Kinderrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Rechte von Kindern umfassend zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Zentrale Vorgaben enthalten insbesondere die Artikel 2 und 3 KRK, die diskriminierungsfreien Zugang zu Rechten für alle Kinder und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei staatlichen Entscheidungen verlangen. Artikel 4 KRK verpflichtet die Staaten zur progressiven Umsetzung der Kinderrechte unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel (vgl. [DIMR](#), [Kinderrechtskonvention \(CRC\)](#)).

### Zentrale geschützte Rechte:

- Diskriminierungsverbot (Art. 2)
- Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art.3)
- Leben und Entwicklung des Kindes (Art. 6)
- Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)
- Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)
- Recht von Flüchtlingskindern auf besonderen Schutz und Unterstützung sowie Wahrung ihrer Rechte (Art. 22)

# KINDERRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## III. VERFAHRENSARTEN

- **Individualbeschwerdeverfahren (Art. 1 ff. des 3. Fakultativprotokolls):** Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung durch Kinder und Jugendliche einzeln oder als Gruppe. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann Empfehlungen zur Abhilfe der festgestellten Verletzung aussprechen.
- **Untersuchungsverfahren (Art. 13, 14 des 3. Fakultativprotokolls):** Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch den Ausschuss bei verlässlichen Hinweisen auf schwerwiegende oder systematische Vertragsverletzungen. Dieser prüft die Situation und kann Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Missstände an den Staat richten.
- **Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 12 des 3. Fakultativprotokolls):** Geltendmachung einer Vertragsverletzung durch einen Staat gegen einen anderen Staat, wenn er der Ansicht ist, dass dieser die Rechte aus der Konvention verletzt.
- **Staatenberichtsverfahren (Art. 44 CRC):** Einreichung von Erstberichten zwei Jahre nach Inkrafttreten der KRK, anschließend alle fünf Jahre Folgeberichte. Der Ausschuss prüft die Berichte und richtet abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“) mit Kritik und Empfehlungen an den Staat.

Deutschland hat das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit die entsprechenden Verfahren anerkannt (vgl. BGBl. 2012 II S. 1546).

## IV. ENTSCHEIDUNGSARTEN IM INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

### Sachentscheidung:

- DE: Auffassung
- EN: View
- Rechtsgrundlage: Art. 5 ff. des 3. Fakultativprotokolls

### Einstweilige Maßnahme:

- EN: Interim measure
- Rechtsgrundlage: Art. 6 des 3. Fakultativprotokolls

### Unzulässigkeitsentscheidung

- EN: Inadmissibility Decision
- Rechtsgrundlage: Art. 7 des 3. Fakultativprotokolls

### Einstellungsentscheidung

- EN: Discontinuance Decision
- Rechtsgrundlage: Regel 26 der Verfahrensordnung zum Fakultativprotokoll

### Abweichende Meinungen:

- EN: Dissenting Opinion
- Rechtsgrundlage: Regel 24 der Verfahrensordnung zum Fakultativprotokoll

## V. ZENTRALE QUELLEN

### UN Jurisprudence Database

Datenbank zu Ausschussentscheidungen

### Deutschland im Menschenrechtsschutzsystem

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte

### UN Treaty Body Database

Datenbank mit allen Ausschussdokumenten

### Child Rights Jurisprudence

Datenbank zu kinderrechtlichen Themen

# WANDERARBEITNEHMERAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Name:

- DE: Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
- EN: Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families
- Abkürzung: CMW

### Zugrundeliegender Vertrag:

- DE: Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen / Wanderarbeitnehmerkonvention
- EN: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families
- Abkürzung: ICMW
- Datum der Verabschiedung: 18. Dezember 1990
- Internationales Inkrafttreten: 1. Juli 2003

### Ratifizierung durch Deutschland:

- Keine Unterzeichnung und Ratifizierung durch Deutschland
- Mehr Informationen: [BT DS 19/4734 \(S. 39\)](#).

### Internationale Ratifizierung:

- 59 Staaten
- Vertragsstaaten: z.B. Ägypten, Marokko, Mexiko, Peru, Philippinen, Türkei, Albanien, Bosnien-Herzegowina.
- Nicht: EU-Staaten, USA, Kanada, Australien
- Mehr Informationen: [UN Treaty Collection](#) (Chapter IV. 13).

### Zusammensetzung der Ausschussmitglieder:

- 14 unabhängige Expert\*innen
- Amtszeit für 4 Jahre; einmalige Wiederwahl möglich

### Ausschusssitzungen

- Zweimal jährlich
- Sitzungsort: Genf

## II. GESCHÜTZTE MENSCHENRECHTE

Die Konvention unterscheidet zwischen Rechten, die allen Wanderarbeitnehmer\*innen zustehen (Teil IV) und zusätzlichen Rechten für solche mit dokumentiertem oder regulärem Status (Teil V).

### Zentrale geschützte Rechte:

- Verbot von Sklaverei, Folter und Zwangsarbeit (Art. 10, 11)
- Anspruch auf gleichen Lohn und Arbeitsbedingungen wie Inländer (Art. 25)
- Anspruch auf medizinische Notfallversorgung und Zugang zu Bildung für Kinder, unabhängig vom Aufenthaltsstatus (Art. 28, 30)
- Schutz bei Ausweisung und Recht auf konsularischen Beistand (Art. 22, 23)

# WANDERARBEITNEHMERAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## III. VERFAHRENSARTEN

---

- **Individualbeschwerdeverfahren (Art. 77 ICMW):** Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung durch Einzelpersonen oder Personengruppen. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann Empfehlungen zur Abhilfe der festgestellten Verletzung aussprechen.
- **Untersuchungsverfahren: -**
- **Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 76 ICMW):** Geltendmachung einer Vertragsverletzung durch einen Staat gegen einen anderen Staat, wenn er der Ansicht ist, dass dieser die Rechte aus der Konvention verletzt.
- **Staatenberichtsverfahren (Art. 73 ICMW):** Einreichung von Erstberichten zwei Jahre nach Inkrafttreten des WSK-Pakts, anschließend alle fünf Jahre Folgeberichte. Der Ausschuss prüft die Berichte und richtet abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“) mit Kritik und Empfehlungen an den Staat.

Da Deutschland die WAK nicht ratifiziert hat, ist keines der Verfahren in Deutschland anwendbar.

## IV. ENTSCHEIDUNGSARTEN IM INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

Das Individualbeschwerdeverfahren ist mangels Erreichung des in Art. 77 Abs. 8 ICRMW geforderten Quorums von zehn Staaten-Erklärungen noch nicht in Kraft getreten. Bislang haben lediglich fünf Vertragsstaaten (Guatemala, Mexiko, Uruguay, El Salvador und Ecuador) die entsprechende Erklärung abgegeben, weshalb bislang keine Spruchpraxis des CMW existiert. Mehr Informationen: [UN Treaty Collection](#) (Chapter IV. 13).

## V. ZENTRALE QUELLEN

---

### UN Jurisprudence Database

Datenbank zu Ausschussentscheidungen

### UN Treaty Body Database

Datenbank mit allen Ausschussdokumenten

### Deutschland im Menschenrechtssystem

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte

# BEHINDERTENRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Name:

- DE: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- EN: Committee on the Rights of Persons with Disabilities
- Abkürzung: CRPD

### Zugrundeliegender Vertrag:

- DE: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen / Behindertenrechtskonvention
- EN: Convention on the Rights of Persons with Disabilities
- Abkürzung: CRPD
- Datum der Verabschiedung: 16. Dezember 2006
- Internationales Inkrafttreten: 3. Mai 2008

### Ratifizierung durch Deutschland:

- Datum der Unterzeichnung: 30. März 2007
- Datum der Ratifizierung: 24. Februar 2009
- Inkrafttreten in Deutschland: 26. März 2009

### Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention:

- Internationales Inkrafttreten: 3. Mai 2008
- Ratifizierung durch Deutschland: 24. Februar 2009
- Inkrafttreten in Deutschland: 26. März 2009

### Zusammensetzung der Ausschussmitglieder:

- 18 unabhängige Expert\*innen
- Amtszeit für 4 Jahre; einmalige Wiederwahl möglich

### Ausschusssitzungen

- Zweimal jährlich (März und August)
- Sitzungsort: Genf

## II. GESCHÜTZTE MENSCHENRECHTE

Die Behindertenrechtskonvention enthält verschiedene Abwehr-, Leistungs- und Teilhaberechte, die spezifisch auf den Kontext von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Charakteristisch ist dabei, dass sich Regelungen zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung nahezu durch alle Bestimmungen der Konvention durchziehen.

### Zentrale geschützte Rechte:

- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)
- Zugänglichkeit (Art. 9)
- Recht auf Leben (Art. 10)
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)
- Persönliche Mobilität (Art. 20)
- Bildung (Art. 24)
- Arbeit & Beschäftigung (Art. 27)
- Angemessener Lebensstandard & sozialer Schutz (Art. 28)
- Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben (Art. 29)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

In Fällen, in denen ein reales Risiko einer schwerwiegender Konventionsverletzung, etwa des Art. 10 und 15 BRK, mit Risiko eines irreparablen Schadens droht, leitet BRK-Ausschuss direkt aus Konvention Refoulement-Verbot ab (siehe z.B. [CRPD, Auffassung vom 29.8.2024 - 104/2023, F.I.J. gg. Schweden](#)).

# BEHINDERTENRECHTSAUSSCHUSS

Stand: 5.2.2026

## III. VERFAHRENSARTEN

- **Individualbeschwerdeverfahren (Art. 1 ff. des Fakultativprotokolls):** Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung durch Einzelpersonen oder Personengruppen. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann Empfehlungen zur Abhilfe der festgestellten Verletzung aussprechen.
- **Untersuchungsverfahren (Art. 6, 7 des Fakultativprotokolls):** Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch den Ausschuss bei verlässlichen Hinweisen auf schwerwiegende oder systematische Vertragsverletzungen. Dieser prüft die Situation und kann Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Missstände an den Staat richten.
- **Staatenbeschwerdeverfahren: -**
- **Staatenberichtsverfahren (Art. 35 BRK):** Einreichung von Erstberichten zwei Jahre nach Inkrafttreten der BRK, anschließend alle vier Jahre Folgeberichte. Der Ausschuss prüft die Berichte und richtet abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“) mit Kritik und Empfehlungen an den Staat.

Deutschland hat das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit alle Verfahren anerkannt (vgl. BGBl. 2008 II S. 1419).

## IV. ENTSCHEIDUNGSARTEN IM INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

### Sachentscheidung:

- DE: Auffassung
- EN: view
- Rechtsgrundlage: Art. 5, 6 des Fakultativprotokolls

### Einstweilige Maßnahme:

- EN: Interim measure
- Rechtsgrundlage: Art. 4 des Fakultativprotokolls; Regeln 64 der Verfahrensordnung

### Unzulässigkeitsentscheidung

- EN: Inadmissibility Decision
- Rechtsgrundlage: Art. 2 des Fakultativprotokolls, Regel 71 der Verfahrensordnung

### Einstellungsentscheidung

- EN: Discontinuance Decision
- Rechtsgrundlage: Regel 74 der Verfahrensordnung

### Abweichende Meinungen:

- Dissenting opinion
- Rechtsgrundlage: Regel 73 Abs. 6 der Verfahrensordnung

## V. ZENTRALE QUELLEN

### UN Jurisprudence Database

Datenbank zu Ausschussentscheidungen

### Deutschland im Menschenrechtssystem

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte

### UN Treaty Body Database

Datenbank mit allen Ausschussdokumenten

### Anhängigen Verfahren

Liste mit anhängigen Verfahren